

Kleine Anfrage

Gastwirteprüfung

Frage von Landtagsabgeordnete Norma Heidegger

Antwort von Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni

Frage vom 04. Oktober 2023

In Liechtenstein gibt es Gastronomen, die immer mehr Mühe haben, für ihr Lokal einen Pächter zu finden, denn die in Liechtenstein absolvierte Gastwirteprüfung wird in der Schweiz zwar anerkannt und akzeptiert, umgekehrt aber nicht. Das heisst, bewirbt sich ein Gastwirt aus der Schweiz bei uns in Liechtenstein als Pächter, muss er zuerst eine Gastwirteprüfung in Liechtenstein absolvieren, denn die Prüfung ist die fachliche Voraussetzung für die selbständige Ausübung des Gastgewerbes. Erschwerend kommt noch dazu, dass die Prüfung nur bei einer genügenden Anzahl an Interessenten zweimal jährlich, jeweils im Juni und November, durchgeführt wird.

Dass mit dieser Verordnung die Liechtensteinische Gastronomie geschützt und das «Stroh Männertum» verhindert werden sollen, ist nachvollziehbar. Nur, wenn ich den aktuellen Fachkräftemangel und die leerstehenden Lokale anschau, frage ich mich, ob diese Verordnung aus dem Jahr 2007 noch zeitgemäss ist. Zumal diese Verordnung nicht nur für die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt und auch nicht für Drittstaaten, wenn diese eine gleichwertige Prüfung zur liechtensteinischen Prüfung durchführen und Gegenrecht besteht. Dies führt mich zu folgenden Fragen:

- * Ist der Regierung diese Ungleichbehandlung bewusst und gab es Reklamationen?
- * Wieso werden diese Hürden ausgerechnet zur Schweiz nicht abgebaut und gelockert?
- * Ist geplant, diese Verordnung von 2007, vor allem in Zusammenhang mit dem Fachkräftemangel zu lockern und zu überarbeiten?
- * Wie könnte eine Lockerung ausgestaltet werden?
- * Wie schnell könnte die Verordnung angepasst werden, dass die schweizerische Gastwirteprüfung in Liechtenstein anerkannt wird?

Antwort vom 06. Oktober 2023

Zu Frage 1:

Es gab gelegentlich Nachfragen zu dieser Thematik, die in der für die Gastwirte-Prüfung zuständigen Kommission besprochen wurden.

Zu Frage 2:

Ziel der aktuellen Praxis ist es, dass die für den gastgewerblichen Betrieb verantwortlichen Personen neben den erforderlichen Fachkenntnissen (v.a. Lebensmittelkunde und -hygiene) die liechtensteinische Rechtslage kennen; gesetzliche Unterschiede zur Schweiz gibt es insbesondere in den Bereichen der Tabakprävention, Kurtaxen, Polizeistunde, im Jugendschutz und bei der Ausländergesetzgebung bzw. Personenfreizügigkeit. Diese Kenntnisse werden in der Gastwirte-Prüfung überprüft, die in der Verordnung über die fachliche Eignung im Gastgewerbe geregelt ist.

Zu Frage 3:

Bei der Gastwirteprüfung handelt es sich um eine einmalige Fachprüfung, die pro Jahr durchschnittlich von rund 50 Gastwirten und Gastwirtinnen absolviert wird. Der angesprochene Arbeitskräftemangel in der Gastronomie ist vor allem beim Service- und Küchenpersonal zu verzeichnen, das keine Gastwirteprüfung benötigt. Der Personalmangel hat daher weniger mit der Prüfung gemäss Verordnung und der Anerkennung zu tun, sondern betrifft ein branchenübergreifendes Problem. Die veränderte Ausgangslage bei der Verfügbarkeit von Arbeitskräften und die damit verbundenen Herausforderungen für die Wirtschaft sind der Regierung bewusst. Sie hat dazu unter der Leitung des Wirtschaftsministeriums eine Arbeitsgruppe mit den betroffenen Amtsstellen und Wirtschaftsverbänden eingesetzt, um gemeinsam zielgerichtete Massnahmen gegen den Fachkräfte- und Arbeitskräftemangel zu entwickeln.

Zu Frage 4:

Die gastgewerbliche Tätigkeit ist in der Schweiz auf Kantonsebene reguliert, so dass die Fähigkeitsausweise bzw. Wirtepatente kantonale Nachweise sind. In einem ersten Schritt wäre daher zu prüfen, ob diese Nachweise den Zielen der liechtensteinischen Vorschriften ausreichend nachkommen.

Zu Frage 5:

Nach der Überprüfung der kantonalen Nachweise würde ein Verfahren zur Anpassung der Verordnung unter Anhörung der interessierten Kreise eingeleitet werden.